GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.1 - Wil

Vorlage 65 /XII.L.	
Datum:	26.11.2025

An den

Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft	**Sitzungstag:**	02.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft beschließt folgende Befreiungen von der Baumschutzsatzung für:

1. Eine Zeder, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Tondorf Flur 11 Nr. 231, „Auf Aelenpesch 4"
2. Sieben Fichten, vier Eschen und zwei Ahornbäume, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Marmagen Flur 9 Nr. 328, „Stritterhofer Weg 8"
3. Eine Fichte, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Bouderath Flur 1 Nr. 64/2, „Heldweg 10"
4. Eine Zeder, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Zingsheim Flur 8 Nr. 33, „Nürburgstraße 17"
5. Eine Blaufichte und eine Birke, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Frohngau Flur 5 Nr. 161, „Hinter dem Zaun 6"
6. Eine Tanne, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Nettersheim Flur 15 Nr. 125, „Höhenweg 22"
7. Ein Bergahorn, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Engelgau Flur 1 Nr. 170, „Meisenweg 23"
8. Eine Tanne, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Zingsheim Flur 8, Nr. 186, „Pfalzstraße 16"
9. Eine Fichte, eine Kiefer und eine Thuja, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Zingsheim Flur 8 Nr. 81, „Pfalzstraße 44"
10. Drei Birken, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Zingsheim Flur 7 Nr. 263, „Weidenstraße 44"

Begründung:

Zu 1:
Auf dem Grundstück „Auf Aelenpesch 4" in Tondorf stockt eine Zeder, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fällt.

Der Baum befindet sich an der nördlichen Grundstücksecke zur Straße und in unmittelbarer Nähe zum Pfarrheim. Aufgrund der Nähe zur Bebauung sind zukünftig Schäden an der Bausubstanz zu erwarten, da die Äste bereits über das Dach ragen.

Aus dem vorgenannten Grund ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatz wird die Pflanzung eines ortstypischen Laubbaumes gefordert.

Zu 2:
Auf dem Grundstück „Stritterhofer Weg 8" in Marmagen stocken sieben Fichten, vier Eschen und zwei Ahornbäume, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die Bäume befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Parzelle 178. Durch das Alter und die Höhe der Gehölze entsteht, besonders bei Sturm, eine Gefahr für Personen und die Wohnbebauung, da die Bäume auf das Grundstück stürzen könnten.

Aus dem vorgenannten Grund ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Auf eine Ersatzbepflanzung wird aufgrund der vorhandenen ökologischen Vielfalt auf dem Grundstück verzichtet.

Zu 3:
Auf dem Grundstück „Heldweg 10" in Bouderath stockt eine Fichte, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fällt.

Der Baum befindet sich an der südlichen Grundstücksgrenze. Die Fichte ist im oberen Drittel bereits abgestorben. Entweder ist der Baum von einer Krankheit betroffen oder vom Borkenkäfer befallen. In jedem Fall ist die Verkehrssicherheit immens beeinträchtigt, sodass eine Entfernung der Fichte erforderlich ist.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Auf eine Ersatzbepflanzung wird aufgrund der vorhandenen ökologischen Vielfalt auf dem Grundstück verzichtet.

Zu 4:
Auf dem Grundstück „Nürburgstraße 17" in Zingsheim stockt eine Zeder, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fällt.

Der Baum befindet sich zwischen dem Wohnhaus und der Grundstücksgrenze zur Parzelle 32 in unmittelbarer Nähe zu einer Stromüberlandleitung. Aufgrund dieser Nähe und der Höhe der Zeder sind regelmäßige Rückschnitte durch den Energieversorger notwendig. Um diese zu vermeiden und Schäden an der Leitung sowie dem Wohnhaus, verursacht durch einen Umsturz, abzuwenden, muss der Baum entfernt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Auf eine Ersatzbepflanzung wird aufgrund der vorhandenen ökologischen Vielfalt auf dem Grundstück verzichtet.

Zu 5:
Auf dem Grundstück „Hinter dem Zaun 6" in Frohngau stocken eine Blaufichte und eine Birke, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die Blaufichte befindet sich im westlichen und die Birke im östlichen Grundstücksbereich. Die Blaufichte stirbt aufgrund der Trockenheit der vergangenen Jahre ab und die Birke ist unter der Kronengabelung aufgrund eines Astlochs hohl. Diese Begebenheiten stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bruch- und Standsicherheit der Bäume dar.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatz wird die Pflanzung von zwei ortstypischen Laubbäumen gefordert.

Zu 6:
Auf dem Grundstück „Höhenweg 22" in Nettersheim stockt eine Tanne, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fällt.

Der Baum befindet sich zwischen den beiden Wohnhäusern „Höhenweg 20 und 22", im Garten des Antragstellers. Die Tanne hat aufgrund ihrer Höhe eine große Windangriffsfläche. Durch die windigen Begebenheiten vor Ort und der Eigenschaft

der Baumart, Flachwurzler zu sein, ist bereits im letzten Jahr an anderer Stelle im Garten eine Tanne bei Sturm umgestürzt. Um Schäden an den Wohnbebauungen zu vermeiden und Gefahren für alle Anwohner auszuschließen, ist eine Entfernung des Baumes notwendig.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatz wird die Pflanzung eines ortstypischen Laubbaumes gefordert.

Zu 7:
Auf dem Grundstück „Meisenweg 23" in Engelgau stockt ein Bergahorn, der unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fällt.

Der Baum befindet sich an der nördlichen Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zu einer Bausubstanz. Da der Bergahorn schräg gewachsen ist, besteht die Gefahr, dass dieser umkippt und auf die Bebauung kippt. Aufgrund des Wachstums und der Beschaffenheit des Baumes ist der Bergahorn ausnahmsweise nicht als ortsbildprägend einzustufen. Um Gefahren bei Sturm abzuwenden muss der Baum entfernt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatz wird die Pflanzung eines ortsbildprägenden Laubbaumes gefordert.

Zu 8:
Auf dem Grundstück „Pfalzstraße 16" in Zingsheim stockt eine Tanne, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fällt.

Der Baum befindet sich an der Grundstücksgrenze zu den Parzellen 187 und 258. Aufgrund des Alters und der Höhe der Tanne hat diese eine große Windangriffsfläche. Um Schäden, verursacht durch einen Umsturz, an den Wohnbebauungen zu verhindern und ebenfalls einer Gefahr durch einen Umsturz auf die Straße vorzubeugen, muss der Baum entfernt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatz wird die Pflanzung eines ortstypischen Laubbaumes gefordert.

Zu 9:
Auf dem Grundstück „Pfalzstraße 44" in Zingsheim stocken eine Fichte, eine Kiefer und eine Thuja, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die Bäume befinden sich unmittelbar angrenzend an eine Hecke. Die Anpflanzungen wurden seinerzeit über der Grundstücksentwässerungsleitung getätigt, sodass es zwischenzeitlich durch Wurzeleinwuchs zu Problemen mit Rückstau kommt. Um das Problem dauerhaft zu beseitigen, müssen die Gehölze entfernt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Auf eine Ersatzbepflanzung wird aufgrund der vorhandenen ökologischen Vielfalt auf dem Grundstück verzichtet.

Zu 10:
Auf dem Grundstück „Weidenstraße 44" in Zingsheim stocken drei Birken, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die Bäume befinden sich in der südwestlichen Grundstücksecke. Die Birken behindern sich gegenseitig im Wachstum, sodass diese, auch aufgrund einer daraus resultierenden Schräglage, keine Zukunftsfähigkeit haben. Die Verkehrssicherheit ist in Frage zu stellen.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatz wird die Pflanzung von drei ortstypischen Laubbäumen gefordert.

gez. Crump

Bürgermeister